

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 10/92 „Wohnungsbauvorhaben Flöter Weg“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnG i.V.m. § 12 BauGB

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden und Westen: durch die Kleingartenanlage Flöter Weg
im Osten: durch die Wohnbebauung am Flöter Weg
im Süden: durch den nördlich an den Mühlenteich
angrenzenden Uferstreifen

Die Planbereichsgrenzen sind dem auf Seite 9, linke Spalte abgedruckten Plan zu entnehmen. Der Planbereich ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. August 1995 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10/92 „Wohnungsbauvorhaben Flöter Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde am 20. November 1995, Aktenzeichen VIII 260b-512.115-06 (10/92) sowie vom 15. Dezember 1995, Aktenzeichen VIII 260b-512.115-06 (10/92) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

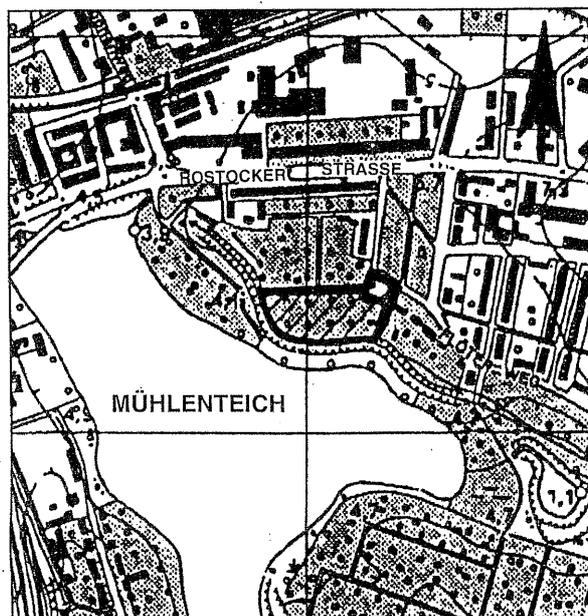
Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10/92 und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 25. Mai 1996

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –



Stadtamt

25.5.96